

Entwurf

Kreisverwaltung Bad Dürkheim - Postfach 1562 - 67089 Bad Dürkheim

gegen Empfangsbekanntnis:

Firma
Südzucker AG
Werk Offstein
Wormser Str. 11
67283 Obrigheim

**Abteilung Bauen und Umwelt
Untere Immissionsschutzbehörde**

Sachbearbeiter: Herr Kaul

Telefon: (06322) 961-5200
Telefax: (06322) 961-85200
E-Mail: volker.kaul@
kreis-bad-duerkheim.de

Aktenzeichen: 139-13/5/VK
Datum: 06.09.2018

Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie der Vierten und Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. und 9. BImSchV);

Antrag vom 18.05.2017 auf Erteilung einer Genehmigung für die wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Zucker aufgrund der Optimierung der Zuckerfabrik inklusive Kraftwerk

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Kreisverwaltung Bad Dürkheim erlässt als sachlich und örtlich zuständige Untere Immissionsschutzbehörde folgenden

B E S C H E I D:

I. Der Firma Südzucker AG, Wormser Straße 11, 67283 Obrigheim, wird auf Antrag gemäß der §§ 6, 16 BImSchG i.V. mit §§ 1, 2 und Nr. 7.24.1 des Anhanges 1 der 4. BImSchV die

G e n e h m i g u n g

erteilt für die folgenden wesentlichen Änderungen der Anlage zur Herstellung von Zucker des Werkes Offstein:

1. die tägliche Produktionsmenge beträgt maximal [REDACTED] Zucker.
2. die Länge der Rübenkampagnen beträgt maximal [REDACTED] Tage (beginnend ab Kampagne 2017/2018) jährlich und die Länge der Dicksaftkampagnen maximal [REDACTED] Tage jährlich (ab Kampagne 2018).
3. die Betriebszustände des Kraftwerkes werden wie folgt festgelegt:

a) Betrieb Rübenkampagne ([redacted] Tage)

Kessel 1	[redacted]	MW	Feuerung mit Erdgas/Öl
Kessel 2	[redacted]	MW	Feuerung mit Erdgas/Öl
Kessel 3	[redacted]	MW	Feuerung mit Erdgas
Kessel 4	[redacted]	MW	Feuerung mit Erdgas

Die genehmigte Feuerungswärmeleistung des Kraftwerks beträgt während der Rübenkampagne unverändert insgesamt [redacted] MW. Die bisher genehmigte bivalente Feuerung (Erdgas/Öl) des Kessels 3 entfällt.

Während der Rübenkampagne werden die Rauchgase der Kessel 1 und 2 als Prozessgase der Hochtemperaturschnitzeltrocknung (HTT) zugeführt und energetisch genutzt. Die Ableitung der Rauchgase der HTT erfolgt über den Trocknungsschornstein (Anwendung TA Luft). Die Rauchgase der Kessel 3 und 4 werden über den Kesselhausschornstein (Anwendung 13. BImSchV) abgeleitet.

b) Sommerbetrieb ([redacted] Tage: Dicksaftkampagne + Veredelungsbetrieb)

Kessel 1	max.	[redacted]	MW	Feuerung mit Erdgas
Kessel 2	max.	[redacted]	MW	Feuerung mit Erdgas
Kessel 3	max.	[redacted]	MW	Feuerung mit Erdgas
Kessel 4	max.	[redacted]	MW	Feuerung mit Erdgas

Die genehmigte Feuerungswärmeleistung des Kraftwerks beträgt im Sommerbetrieb unverändert maximal insgesamt [redacted] MW.

Während des Sommerbetriebes werden die Rauchgase aller vier Kessel über den Kesselhausschornstein (Anwendung 13. BImSchV) abgeleitet.



II. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin. Für das Verfahren werden Gebühren und Auslagen in Höhe von insgesamt [redacted] € erhoben wie folgt:

- a) Genehmigungsgebühr [redacted] €
gemäß Ziffern 4.1.1.1 Besonderes Gebührenverzeichnis
(Errichtungskosten lt. Antrag [redacted] €)
- b) Auslagen (Gebühren der beteiligten Fachbehörden) [redacted] €
- c) Auslagen (Austausch Unterlagen) [redacted] €
- d) Auslagen (Öffentliche Bekanntmachung UVPG) [redacted] €

Der Betrag von [redacted] € ist sofort fällig und zu überweisen wie folgt:

Empfänger: **Kreiskasse Bad Dürkheim**
IBAN: **DE69 5465 1240 0000 0001 41**
Bank: **Sparkasse Rhein-Haardt (BIC: MALADE51DKH)**
Verwendungszweck: **56101.43100000/1**

- III. Der Änderungsgenehmigung liegen die in der Anlage 1 aufgeführten, zum Teil mit dem Genehmigungsvermerk der Kreisverwaltung Bad Dürkheim versehenen Antragsunterlagen zu Grunde, welche Bestandteile dieses Bescheides sind.
- IV. Die bisher erteilten behördlichen Genehmigungen bzw. Änderungsgenehmigungen samt Nebenbestimmungen haben Bestand, soweit sie nicht durch diese Änderungsgenehmigung ergänzt, geändert oder aufgehoben werden.
- V. Die Änderungsgenehmigung wird unter Festsetzung der nachfolgenden Nebenbestimmungen erteilt:

1. Allgemeines

- 1.1 Im Falle einer Betriebseinstellung ist sicherzustellen, dass Anlagen oder Anlagenteile, die zur ordnungsgemäßen Betriebseinstellung und zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung von Abfällen benötigt werden, solange weiterbetrieben werden, wie dies zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist (insbesondere Energieanlagen, Anlagen zur Luftreinhaltung, Brandschutzeinrichtungen).
- 1.2 Die nach einer Betriebseinstellung noch vorhandenen Roh-, Zwischen- und Endprodukte sind einer wirtschaftlichen Nutzung zuzuführen.
- 1.3 Bei einer beabsichtigten Stilllegung der Produktionsanlagen oder einzelner Teil- und Nebenanlagen sind die Anlagen vollständig zu entleeren und so zu behandeln, dass sie gefahrlos geöffnet und demontiert werden können.
- 1.4 Abfälle sind primär der Wiederverwertung und - soweit dies nicht möglich oder unverhältnismäßig ist - einer ordnungsgemäßen und schadlosen Beseitigung zuzuführen.
- 1.5 Im Falle der Betriebseinstellung sind alle sachkundigen Arbeitnehmer und Fachkräfte so lange weiter zu beschäftigen, wie dies zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist.
- 1.6 Auch nach der Betriebseinstellung ist das Betriebsgelände so lange gegen den Zutritt Unbefugter zu sichern, bis alle Verfahrensanlagen, Chemikalien und Abfälle vollständig beseitigt sind und keine Gefahren mehr vom Betriebsgelände ausgehen können.

2. Immissionsschutz

- 2.1 Im Betrieb Rübenkampagne (max. 3360 h/a) dürfen die Emissionen nachstehend genannter Stoffe an der Quelle 1001, Abluft HTT, folgende Massenkonzentrationen im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) - nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf mit Ausnahme bei staubförmigen Emissionen - nicht überschreiten:

- staubförmige Emissionen,
angegeben als Gesamtstaub i.N.f.

60 mg/m³

- Stickstoffoxide
(Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid),
angegeben als Stickstoffdioxid 0,40 g/m³
- Nickel und seine Verbindungen
angegeben als Nickel 0,5 mg/m³
- Ammoniak 30 mg/m³
- organische Stoffe im Abgas,
ausgenommen staubförmige organische Stoffe,
angegeben als Gesamtkohlenstoff 0,08 kg
je Mg verarbeiteter Rübenmenge
- Formaldehyd 15 mg/m³
- Schwefeloxide
(Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid)
angegeben als Schwefeldioxid 0,85 g/m³
gilt beim Einsatz von Heizöl S.

Die Massenkonzentrationen beziehen sich auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 12 vom Hundert. Für Staub und staubförmige Nickelverbindungen ist ein Zyklon zur Abgasreinigung vorhanden. Für Staub, Nickel, Schwefeloxide und Stickstoffoxide darf eine Umrechnung auf den Bezugssauerstoffgehalt nur für die Zeiten erfolgen, in denen der gemessene Sauerstoffgehalt über dem Bezugssauerstoffgehalt liegt.

Die in der TA Luft genannten Emissionsbegrenzungen sind nach Nummer 2.7 TA Luft immer Tagesmittelwerte, die aber als Halbstundenwert das Zweifache der festgelegten Konzentration nicht überschreiten dürfen.

Für Kohlenmonoxid wird ein Zielwert von ■■■ mg/m³ festgelegt. Im Rahmen einer jährlich durchzuführenden Messung ist die CO-Emissionsfracht im Abgas der HTT zu ermitteln und mit der Massenstromschwelle gemäß Nr. 5.3.3.2 TA Luft 2002 in Bezug zu setzen.

2.2 Die Geruchsstoffkonzentration an der Quelle ■■■ darf maximal ■■■ GE/m³ im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) betragen.

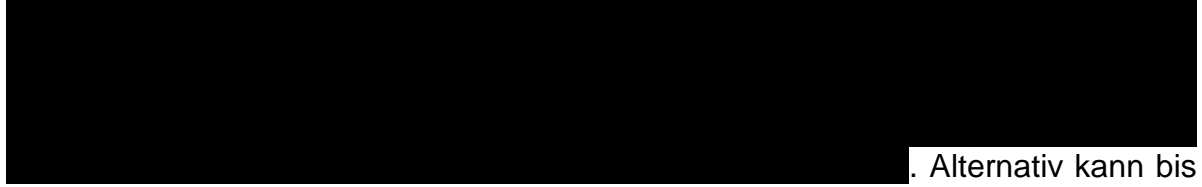
2.3 Die HTT wird im Sommerbetrieb (max. ■■■) nicht betrieben. An der Quelle 1001 fallen somit keine Emissionen an. Die Quelle 2001, Kesselhausschornstein, unterliegt den Bestimmungen der jeweils gültigen 13. BImSchV.

2.4 ■■■. Es ist ■■■ sicherzustellen, dass das dem Kessel 3 zugeführte Abgas folgende Emissionsgrenzwerte im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf, bezogen auf 15 % Sauerstoff, nicht überschreiten:

- Kohlenmonoxid ■■■ g/m³ bei einer Last ≥ 70 %

- Stickstoffoxide
(Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid),
angegeben als Stickstoffdioxid

■ mg/m³ bei einer Last ≥ 70 %



. Alternativ kann bis zur Einführung einer einheitlichen bundesweit geltenden Berechnungsformel in Abstimmung mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd das Rechenmodell des Umweltbundesamtes vom 21.04.2005 als Mindestanforderung angewandt werden:

$$GW_{ges} = \frac{dVol\% O_2}{FWL_{ges}} * [FWLGT * GWGT1\%O_2 + FWLZF * GWZF1\%O_2]$$

- FWL_{ges} = aktuell gefahrene gesamte FWL
FWL_{GT} = aktuell gefahrene FWL der Gasturbine
FWL_{ZF} = aktuell gefahrene FWL der Zusatzfeuerung
GW_{ges} = Grenzwert für die Kombination Kessel 3 mit Gasturbinenabgaszufuhr
dVol%O₂ = Volumenprozent des Luftsauerstoffs, die von der Gasturbine und der Zusatzfeuerung insgesamt verbraucht werden
GWGT1%O₂ = anteiliger Grenzwert der Gasturbine bei Verbrauch von 1 Vol% O₂
GWZF1%O₂ = anteiliger Grenzwert der Zusatzfeuerung bei Verbrauch von 1 Vol% O₂



2.5 Durch eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle sind nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage im Kampagnebetrieb die Emissionen aller luftverunreinigender Stoffe, für die in der Nebenbestimmung Ziffer 2.1 Emissionsbegrenzungen an der Quelle 1001 festgelegt sind, durch Messung feststellen zu lassen. Es sind drei Einzelmessungen in der Kampagne durchführen zu lassen. Zur Durchführung der Messungen sind im Benehmen mit der dafür beauftragten Stelle geeignete unfallsichere Messplätze festzulegen. Das Messinstitut ist aufzufordern, den Bericht gleichzeitig mit der Versendung an den Auftraggeber unmittelbar an die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Neustadt, zu übersenden.

Die Ermittlungen der Emissionen luftfremder Stoffe sind grundsätzlich bei den für den Auswurf ungünstigsten Verhältnissen der Anlage (z.B. höchste Dauerleistung) durchzuführen. Während der Durchführung der Messungen ist dem die Messungen durchführenden Sachverständigen vom Betreiber Auskunft über den Betriebszustand der Anlage zu erteilen. Dem Sachverständigen ist vom Betreiber Gelegenheit zu geben, den Betriebszustand während der Messungen zu überprüfen.

Der Emissionswert der organischen Stoffe bezieht sich auf die durch Adsorption an Kieselgel erfassbaren organischen Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff. Die

Formaldehyd-Messungen sind nach dem Verfahren der RL-VDI 3862, Blatt 2 oder 3 (DNPH Verfahren) bzw. nach dem Verfahren der RL-VDI 3862, Blatt 4 (AHMT-Verfahren), durchzuführen.

Die Messplanung ist gemäß 5.3.2.2 TA Luft durchzuführen. Die Auswahl von Messverfahren und die Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse sind gemäß 5.3.2.3 und 5.3.2.4 TA Luft durchzuführen. Ergibt sich aus den Messungen, dass die festgelegten Emissionsbegrenzungen überschritten sind, ist dieses der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen. Die Ursachen (insbesondere die anlagenspezifischen) sind zu ermitteln und der Behörde darzulegen. Die zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebes erforderlichen Maßnahmen sind unverzüglich zu treffen (auf §§ 15 und 16 BImSchG wird hingewiesen). Anschließend sind unverzüglich Wiederholungsmessungen durchführen zu lassen. Wenn ein Messergebnis zuzüglich der Messunsicherheit die festgelegten Emissionsbegrenzungen nicht einhält, ist eine Überprüfung erforderlich, ob das Messverfahren insbesondere in Hinblick auf die Messunsicherheit dem Stand der Messtechnik entspricht. Darüber hinaus sind nähere Prüfungen an der Anlage vorzunehmen und ggf. zusätzliche Einzelmessungen vorzunehmen.

2.6 Die Festlegungen in den bisherigen Genehmigungen zur Einhaltung der Geräuschimmissionen, bewertet nach den Grundsätzen der TA Lärm, bleiben weiter gültig. Bei Überschreitungen ist der verursachende lärmrelevante Betriebsvorgang zu unterbrechen. Eine weitere lärmrelevante Produktion, die zur Überschreitung des festgelegten Immissionsrichtwertes führt, ist entsprechend organisatorischer Regelungen und technologischer Erfordernisse zu stoppen.

2.7 An den schutzbedürftigen Räumen im Westen des allgemeinen Wohngebiets in Offstein (Goethestraße, Steinstraße, Im Gotthelf), dürfen die Geräuschimmissionen nachfolgende Werte nicht überschreiten:

tags: 55 dB(A)

nachts: 40 dB(A)

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

Die Einhaltung dieser Immissionswerte ist mittels Messung während der bevorstehenden bzw. bereits angelaufenen Kampagne zu überprüfen. Die genauen Immissionsorte werden in Absprache zwischen dem Messinstitut und der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Neustadt an der Weinstraße, festgelegt.

Der Messbericht ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Neustadt an der Weinstraße, unverzüglich zu übermitteln. Nach Vorlage der Messergebnisse werden ggf. weitere Maßnahmen erforderlich.

2.8 Die Anzahl der Rübenlieferfahrzeuge darf während der Nachtzeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr XXXXXXXXXX Stück pro Stunde betragen.

3. Straßenverkehr:

- 3.1 Es ist auf dem Betriebsgelände für eine ausreichende Kapazität für die das Werk anfahrenden Fahrzeuge zu sorgen, damit insbesondere bei der Anlieferung von Rüben keine Fahrzeuge auf der L 395 warten müssen.
- 3.2 Bei wachsenden Verkehrsmengen ist die verkehrsgerechte Gestaltung der Einmündungen (z.B. Länge der Linksabbiegerspuren) nachzuweisen.
- 3.3 Sollten Änderungen an den dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen in verkehrlicher oder baulicher Hinsicht notwendig werden, so sind diese in Abstimmung mit dem Landesbetrieb Mobilität (LBM) Speyer von und zu Lasten der Genehmigungsinhaberin bzw. ihrer Rechtsnachfolger durchzuführen; der LBM ist kostenneutral zu halten.
- 3.4 Es ist sicherzustellen, dass es durch abgeleitete Rauchgase zu keinen Beeinträchtigungen oder Gefährdungen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der L 395 kommen kann.

H I N W E I S E :

- Dieser Bescheid ergeht unbeschadet etwaiger behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht in dieser Genehmigung eingeschlossen sind.
- Die Verletzung einer vollziehbaren Auflage stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,00 € geahndet werden kann (§ 62 Abs. 1 BImSchG).
- Es können nachträglich weitere Anordnungen zur Erfüllung der sich aus dem BImSchG und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten getroffen werden, insbesondere wenn festgestellt wird, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinflüssen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder Belästigungen geschützt wird. Eine Nichtbefolgung von nachträglichen Anordnungen stellt ebenfalls eine Ordnungswidrigkeit dar.
- In den Fällen, in denen der Betreiber der genehmigungsbedürftigen Anlage einer Auflage oder einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung nicht nachkommt, kann die zuständige Behörde den Betrieb der Anlage ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Auflage oder Anordnung untersagen oder ggf. die Genehmigung widerrufen.
- Die Genehmigung für eine Anlage erlischt kraft Gesetzes, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).
- Sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, hat der Betreiber gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Karl-Helfferich-Str. 2, 67433 Neustadt an der Weinstraße, mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. Für die Prüfung der Genehmigungsbedürftigkeit des Vorhabens sind der Anzeige Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können.

- Der Betreiber der Anlage ist gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG verpflichtet, der Genehmigungsbehörde unverzüglich den Zeitpunkt anzuzeigen, zu dem sie beabsichtigt, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen. Dieser Anzeige sind Unterlagen zu den vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
- Nach § 5 Abs. 1 BImSchG haben Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen diese so zu errichten und zu betreiben, dass unter anderem
 1. schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können;
 2. Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen;
 3. Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden. Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung. Die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften;
 4. Energie sparsam und effizient verwendet wird.
- Bauliche Anlagen müssen so angeordnet und beschaffen sein, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren und wirksame Löscharbeiten möglich sind (§ 15 Abs. 1 LBauO).
- Die jeweiligen öffentlich-rechtlichen Zulassungen für die auf dem Werksgelände vorhandenen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind zu beachten.
- Auf die im Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadengesetz - USchadG) vom 10.05.2007 (BGBl. I S 666) in der derzeit gültigen Fassung resultierenden Verpflichtungen wird ausdrücklich hingewiesen.

B E G R Ü N D U N G :

Die Firma Südzucker AG hat am 18.05.2017 die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung beantragt für die wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Zucker im Werk Offstein aufgrund einer beabsichtigten Optimierung der Zuckerfabrik. Die Antragsunterlagen wurden in 15-facher Ausfertigung eingereicht.

Die Kreisverwaltung Bad Dürkheim ist zuständige Genehmigungsbehörde (§ 1 Abs. 1 i.V. mit Nr. 1.1.1 Ziff. 4. der Anlage zur ImSchZuVO).

Die genehmigungsbedürftige Änderung der Anlage zur Herstellung von Zucker ergibt sich aus der Festlegung der täglichen Produktionsmenge auf maximal [REDACTED] Zucker (vorher Bemessung nach Rohstoffeinsatz [REDACTED] RV/a), die Änderung der Betriebs- und Produktionszeiten in Form einer Länge der Rübenkampagne von künftig bis

zu [REDACTED] und der Dicksaftkampagne von künftig bis zu [REDACTED] sowie der Optimierung des Brennstoffeinsatzes im Kesselhaus.

Die Produktionskapazität der Anlage von Tonnen-Fertigerzeugnissen pro Tag [REDACTED] Zucker) wird durch diese Änderungen nicht verändert, sondern es wird lediglich die Genehmigungssituation an die inzwischen aktuelle Begrifflichkeit „Fertigerzeugnisse“ in Nr. 7.24 der 4. BImSchV angepasst. Zum anderen strebt die Antragstellerin durch eine Verlängerung der Kampagnendauer die Flexibilisierung von Produktionszeitraum und -dauer an.

Die Antragsunterlagen wurden modifiziert bzw. ergänzt durch Nachreichung der geänderten Prognose der Immissionszusatzbelastungen des Büros ANECO in der Version vom 07.06.2017 am 13.06.2017 (elektronisch per Email) bzw. am 22.06.2017 in Papierform, des Berichts über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser („Ausgangszustandsbericht“ - AZB) vom 29.06.2017 mit Schreiben vom 01.08.2017 (Eingang: 03.08.2017) und der elektronischen Übersendung von auszutauschenden Antragsunterlagen sowie der Vorlage der „Erklärung zur Betriebsart der Schnitzeltrocknungsanlagen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zur Kampagnenflexibilisierung der Zuckerfabrik Offstein“ vom 31.07.2017 per Email vom 02.08.2017.

Mit der Vorlage des AZB vom 29.06.2017 am 03.08.2017 waren die Unterlagen vollständig.

Die Pflicht zur Vorlage des AZB ergibt sich aus § 10 Abs. 1a BImSchG (Neuanlagen) bzw. § 67 Abs. 5 BImSchG für bestehende IED-Anlagen bei Beantragung der ersten Änderungsgenehmigung nach dem 06.01.2014. Der Inhalt des AZB ergibt sich aus § 4a Abs. 4 der 9. BImSchV. Der AZB ist zwar nicht genehmigungsrelevant, jedoch Teil der Genehmigungsentscheidung (§ 21 Abs. 1 Nr. 3 9. BImSchV). Somit kann eine Änderungsgenehmigung nicht erteilt werden, solange der AZB nicht vorgelegt wurde.

Das Schreiben vom 29.06.2017, hier als „AZB“ bezeichnet, hat an sich nicht die Qualität eines qualifizierten Ausgangszustandsberichts entsprechend der „Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) in der Fassung vom 07.08.2013, Stand 15.04.2015). Vielmehr haben Sie mit Ihrem Schreiben vom 29.06.2017 auf der Basis des Rundschreibens des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten (MULEWF) vom 02.12.2013 schlüssig dargelegt, warum durch die vorhandenen Schutzvorkehrungen die Möglichkeit des Eindringens der Stoffe, die Gefährlichkeitsmerkmale mit Relevanz für Boden und Grundwasser aufweisen und mit denen in der Zuckerfabrik umgegangen wird, in den Boden und das Grundwasser und damit das Verursachen einer erheblichen Verschmutzung nicht zu besorgen ist mit dem Ergebnis, dass Boden- oder Grundwasseruntersuchungen sowie die Vorlage eines AZB nicht erforderlich sind.

Eine wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung oder Raffination von Zucker bedarf einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 16 BImSchG, die, da es sich bei der Anlage um eine sog. IED-Anlage handelt (Nr. 7.24.1 Spalte c des Anhang I der 4. BImSchV), grds. in einem förmlichen Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung zu erteilen ist.

Die Südzucker AG hat beantragt, „von einer öffentlichen Auslegung der Unterlagen Abstand zu nehmen.“ Gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG soll die zuständige Behörde von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen absehen, wenn der Träger des Vorhabens dies beantragt und erhebliche

nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter - Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter - nicht zu besorgen sind. Dies ist insbesondere der Fall, wenn erkennbar ist, dass die Auswirkungen durch die getroffenen oder vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Maßnahmen ausgeschlossen werden oder die Nachteile im Verhältnis zu den jeweils vergleichbaren Vorteilen gering sind.

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Karl-Helfferich-Str. 2, 67433 Neustadt an der Weinstraße, die als Fachbehörde an dem Verfahren beteiligt wurde, kommt in ihrer Stellungnahme vom 31.08.2017 zusammenfassend zu dem Ergebnis, dass die mit den beantragten Änderungen des Betriebes der Zuckerfabrik verbundenen Zusatzbelastungen an Emissionen (Geruch, Abgase, Lärm) für die Umwelt, insbesondere die umliegende Bevölkerung, nicht relevant sind. Auf die Stellungnahme der Regionalstelle Gewerbeaufsicht wird weiter unten noch näher eingegangen.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des BImSchG-Verfahrens wurde nicht durchgeführt, da nicht erforderlich.

Gemäß § 1 Abs. 3 der 9. BImSchV ist im Verfahren zur Erteilung einer Änderungsgenehmigung für eine Anlage nach Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV durchzuführen, wenn die für eine UVP-pflichtige Anlage in der Anlage 1 zum UVPG angegebenen Größen- oder Leistungswerte durch eine Änderung oder Erweiterung selbst erreicht oder überschritten werden - was hier nicht gegeben ist, da die Produktionskapazität nicht geändert wird - oder wenn die Änderung oder Erweiterung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter - Menschen (einschließlich der menschlichen Gesundheit), Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter, sowie die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern - haben kann. Dies ist aus denselben Gründen nicht gegeben, als dem Antrag nach § 16 Abs. 2 Satz 1 BImSchG stattgegeben werden konnte (siehe oben).

Gemäß Nr. 7.25 der Anlage 1 zum UVPG ist für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Herstellung oder Raffination von Zucker unter Verwendung von Zuckerrüben oder Rohzucker jedoch eine allgemeine Vorprüfung (§ 3c Satz 1 UVPG) des Einzelfalles durchzuführen. Gleiches gilt bei einer wesentlichen Änderung der Anlage.

Die Antragstellerin hat mit den Antragsunterlagen eine Studie des Büros Baader Konzept vom 26.04.2017 „Unterlage zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 3c UVPG (Screening)“ vorgelegt, in der die in Anlage 2 zum UVPG genannten Kriterien geprüft und bewertet wurden. Die Genehmigungsbehörde macht sich die Prüfung und das Ergebnis, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind, zu eigen.

Die Feststellung, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, wurde von der Genehmigungsbehörde am 28.09.2017 sowohl im Amtsblatt Nr. 48 des Landkreises Bad Dürkheim als auch in der Lokalausgabe „Unterhaardter Rundschau“ der Tageszeitung „Die Rheinpfalz“ öffentlich bekannt gegeben.

Die Genehmigungsbehörde hat die Stellungnahmen der Behörden eingeholt, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden, sowie die betroffenen Träger öffentlicher Belange beteiligt.

Die nach § 10 Abs. 5 BImSchG beteiligten Behörden, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden, äußerten - mit Ausnahme der Ortsgemeinde Offstein und der Verbandsgemeindeverwaltung Monsheim (siehe unten) - keine Bedenken gegen die Zulassung des Vorhabens, sofern die von dort vorgeschlagenen Nebenbestimmungen im Genehmigungsbescheid berücksichtigt und von der Antragstellerin beachtet werden. Im Einzelnen wurden folgende Fachbehörden und Träger öffentlicher Belange beteiligt:

- Ortsgemeinde Obrigheim;
- Verbandsgemeindeverwaltung Grünstadt-Land;
- Verbandsgemeindeverwaltung Monsheim;
- Ortsgemeinde Offstein;
- Landesbetrieb Mobilität Speyer;
- Landesbetrieb Mobilität Worms;
- Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) Süd, Neustadt:
 - Regionalstelle Gewerbeaufsicht;
 - Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz;
- Kreisverwaltung Bad Dürkheim
 - Gesundheitsamt;
 - Vorbeugender Brandschutz;
 - Untere Naturschutzbehörde.

Die zur Genehmigung beantragten Änderungen bedürfen weder einer Baugenehmigung noch sind sie natur- oder artenschutzrechtlich relevant.

Die Ortsgemeinde Offstein und die Verbandsgemeindeverwaltung Monsheim haben in gleichlautenden Stellungnahmen vom 06.07.2017 und 07.07.2017 Bedenken gegen die „Ausweitung der Kapazitäten der Fa. Südzucker von derzeit genehmigten ■■■ Tagen im Jahr auf ■■■ Tage im Jahr“ geäußert und mitgeteilt, einer zusätzlichen Lärmbelastung der Bevölkerung nicht zustimmen zu können. Auch müssten die Interessen einer möglichen Ausweisung von Gewerbegebieten in Offstein auch weiterhin gewahrt bleiben.

Zur Begründung wird ausgeführt, dass im Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Monsheim direkt im Anschluss an die Gemarkungsgrenze drei Gewerbegebiete festgesetzt seien, und zwar nördlich in direktem Anschluss an die Gemarkungsgrenze (Zufahrt Rübenannahme), nördlich in direktem Anschluss an die Rübenannahme und südlich im Bereich Colgensteiner Weg 5. Für den Bereich Colgensteiner Weg sei ein Bauvorbescheid vom 14.06.2016 der Kreisverwaltung Alzey-Worms für die Nutzungsänderung zu einer Aufbereitungsanlage nach LAGA bis Z 1.2 einschließlich Nebenanlagen ergangen. Diese zulässige Nutzung sei in der von der Südzucker AG vorgelegten Schallimmissionsprognose nicht als Vorbelastung berücksichtigt worden.

Darüber hinaus lägen die gewählten Immissionspunkte in einer Senke. Bei einer früheren schalltechnischen Untersuchung einer möglichen Erweiterung des Neubaugebietes „An der Lindesheimer Hohl“ im Jahre 2016/17 sei von einem Fachbüro festgestellt worden, dass im Bereich Steinstraße/Goethestraße in Offstein bereits jetzt die Immissionswerte durch den Gewerbelärm überschritten würden bzw. die Belastung der Bevölkerung an der Obergrenze sei. Das Schallgutachten solle daher um weitere Immissionsorte ergänzt werden.

Weiterhin wird in Anbetracht der Prognose der Immissionszusatzbelastungssituation zu Bedenken gegeben, dass bereits jetzt Entwicklungsmöglichkeiten der Ortsgemeinde Offstein in diesem Bereich durch die Belastung mit Gewerbelärm nicht mehr möglich seien. Die Ortsgemeinde Offstein habe die Ausweisung des Neubaugebietes „An der

Lindesheimer Hohl II“ beschlossen. Die schalltechnische Untersuchung inklusive der Berücksichtigung der Vorbelastung „Gewerbelärm“ habe ergeben, dass dies (gemeint ist wohl die Ausweisung des NBG) aufgrund der Situation vor Ort nicht mehr möglich sei.

Der vollständige Antrag der Südzucker AG sowie die vorgetragenen Bedenken der Ortsgemeinde Offstein und der Verbandsgemeinde Monsheim wurden der Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, in Neustadt an der Weinstraße zur fachtechnischen Prüfung vorgelegt.

Die Prüfung der relevanten immissionsrechtlichen Aspekte Geruch, Abgase und Lärm durch die Fachbehörde brachte folgende Ergebnisse:

Der immissionsschutzrechtliche Prüfungsumfang bei einer Änderungsgenehmigung ist in der Nummer 3.5.3 der TA Luft vorgegeben. Im Rahmen dieser Änderungsgenehmigung wurde die Einhaltung der Immissionswerte beurteilt, da sich die Betriebszeiten des Kraftwerkes der Zuckerfabrik geändert haben.

Bestehende Immissionssituation im Einwirkungsbereich der Anlage:

Die Prüfung der Schutzpflicht nach Nummer 4.1 TA Luft hat ergeben, dass die Zusatzbelastung der luftfremden Stoffe Staub (PM-10, PM-2,5, Staubbiederschlag), SO₂, Nickel (als Bestandteil von PM-10) und NO₂ nach den fachlichen Vorgaben der TA Luft irrelevant sind.

Für Nickel als Bestandteil des Staubbiederschlages wurde keine irrelevante Zusatzbelastung festgestellt. Unter Berücksichtigung einer durchschnittlichen Vorbelastung ist aber davon auszugehen, dass der Immissionswert für Nickel als Schadstoffdeposition (Nummer 4.5 TA Luft) nicht überschritten wird. Andere Quellen, die im Einwirkungsbereich der Anlage von Südzucker Nickel emittieren, sind nicht bekannt.

Prüfung, soweit Immissionswerte nicht festgelegt sind, und in Sonderfällen:

(TA Luft Nummer 4.8)

Sonderfallprüfungen nach 4.8 TA Luft 2002 im Genehmigungsverfahren nach BImSchG dienen dem Ziel festzustellen, ob schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen hervorgerufen werden können, wenn keine Immissionswerte nach Nr. 4.2. bis 4.5 TA Luft festgelegt sind. Besondere Schwierigkeiten bei der Sonderfallprüfung ergeben sich in der Konkretisierung ihrer unbestimmten Rechtsbegriffe. So verlangt Nr. 4.8 TA Luft „hinreichende Anhaltspunkte“ für die Durchführung einer Sonderfallprüfung.

Zu fragen ist, ob aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls Anlass zu der Annahme besteht, dass durch die Anlage schädliche Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden können (Quelle: Bericht des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) „Bewertung von Schadstoffen, für die keine Immissionswerte festgelegt sind - Orientierungswerte für die Sonderfallprüfung und für die Anlagenüberwachung sowie Zielwerte für die langfristige Luftreinhalteplanung unter besonderer Berücksichtigung der Beurteilung krebserzeugender Luftschadstoffe“ vom 21. September 2004). In der VDI-Richtlinie 2594 wird beschrieben, dass bei der Hochtemperaturtrocknung der Rübenschnitzel große Massenströme an organischen Stoffen entstehen. Hauptbestandteil der organischen Stoffe im Abgas ist die Essigsäure. Ihr Kohlenstoffanteil am TOC (Total Organic Carbon) beträgt größenordnungsmäßig 40% bis 50%. Andere bedeutende organische Stoffe sind Ameisensäure, **Formaldehyd**, Acetaldehyd, Butenal und Furaldehyd. Diese Stoffe sind größtenteils in der Klasse I der Nr. 5.2.5 der TA Luft 2002 einge-

stuft. Ihr Anteil am TOC beträgt in der Summe ca. 20% bis 30% (Quelle: VDI 2594). Die meisten dieser Aldehyde und Carbonsäuren werden nach dem Übertritt in die Atmosphäre schnell abgebaut.

Formaldehyd wurde bisher als organischer Stoff der Klasse I nach Nr. 5.2.5 der TA Luft eingestuft. Diese Einstufung ist durch die Neueinstufung der EU nicht mehr aktuell. Durch die neue Einstufung von Formaldehyd war zu prüfen, welcher Klasse der karzinogenen Stoffe Formaldehyd zugeordnet werden kann. Dabei hat sich bei der Bewertung der Wirkung herausgestellt, dass Formaldehyd ein karzinogener Stoff mit besonderen Eigenschaften ist. Für ihn wird eine für Karzinogene untypische Wirkschwelle angenommen. Die WHO Air Quality Guidelines und das Bundesamt für Risikobewertung empfehlen für Formaldehyd einen Konzentrationswert in der Atemluft. Auf der Basis von Tierdaten zur Zellproliferation sowie von Humandaten zur sensorischen Irritation des oberen Respirationstraktes wurde für Formaldehyd eine tolerierbare Luftkonzentration als sogenannter „safe“ level abgeleitet, die bei 0.1 ppm (parts per million) – das sind 0,124 mg/m³ - liegt (Stellungnahme des BfR Nr. 023/2006 vom 30. März 2006). Von Seiten des Antragstellers wurden 15 mg/m³ Formaldehyd bei ca. 405.000 m³/h Abluftvolumenstrom (das entspricht 6,1 kg/h Formaldehyd) beantragt. Für Formaldehyd wurde eine Ausbreitungsberechnung nach TA Luft durchgeführt, um die Belastung der Bevölkerung im Umfeld der Zuckerfabrik zu ermitteln. Die ermittelte maximale Kurzzeitkonzentration liegt bei 10 µg/m³. Der empfohlene Kurzzeitwert von 0,124 mg/m³ wird somit sicher unterschritten. Andere relevante Formaldehydquellen sind in der Umgebung nicht vorhanden. Weitere Voruntersuchungen auf organische Stoffe können aus Verhältnismäßigkeitsgründen entfallen, da mit Formaldehyd als Leitkomponente der problematischste organische Stoff betrachtet wurde.

Die bei der Saftreinigung entstehenden Carbonationsbrüden enthalten Ammoniak. Sie werden zur Reduzierung der NO₂-Emissionen in die Hochtemperaturreinigung geleitet. Ein Teil des Ammoniak geht als Schlupf über den Trocknungsschornstein in die Atmosphäre. Die Bewertung der Stickstoffdeposition (Nr. 4.8 TA Luft Abs. 6) ist unabhängig von Höhe und Bewertung der Ammoniakkonzentration (Nr. 4.8; Anhang 1, Abb. 4). Nach den Vorgaben der LAI sind landwirtschaftlich und gartenbaulich genutzte Flächen weitgehend unempfindlich gegenüber atmosphärischen Stickstoffeinträgen. Die Prüfung auf erhebliche Nachteile ist bei ihnen nicht relevant. Ebenso ausgenommen sind Kurzumtriebsplantagen sowie Bäume, Sträucher und Gehölze, die der Eingrünung der Hofstelle dienen und nicht den Bestimmungen des Waldgesetzes unterliegen. Dies gilt auch für Weihnachtsbaumkulturen, Straßenbegleitgrün und Alleen. Die Bewertung singulärer Pflanzen (z. B. Einzelbäume) ist nicht Gegenstand der Prüfung. Die in Nr. 4.8 Abs. 6 TA Luft in diesem Zusammenhang beispielhaft aufgeführten Baumschulen und Kulturpflanzen werden in Fachkreisen nicht als empfindlich eingestuft. Bei diesen Kulturen ist ein schneller Biomassezuwachs erwünscht. Langfristige Schäden wie z. B. Biodiversitätsverluste spielen keine Rolle. Die Prüfung nach den Vorgaben des Anhang 1 Nummer 4.8 TA Luft ergab, dass sich innerhalb des errechneten Abstandes keine stickstoffempfindlichen Pflanzen und Ökosysteme befinden.

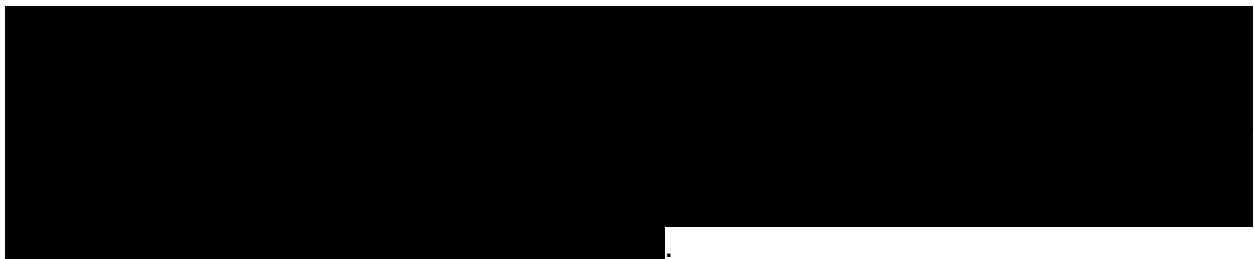
Beurteilung der Geruchimmissionen:

Die von den Nachbarn häufig bemängelten Geruchseinwirkungen im Einwirkbereich der Anlage treten durch die Trocknung der Rübenschnitzel in der Hochtemperaturtrocknung auf. Die Geruchsimmissionsrichtlinie als Maßstab zur Prüfung der Erheblichkeit der Geruchseinwirkungen lässt in Wohn- und Mischgebieten eine Häufigkeit von 10 % und in Gewerbe- und Industriegebieten 15 % der Jahresstunden zu. Ein Zusatzbeitrag einer Anlage zu den Geruchsstunden von 2 % der Jahresstunden gilt als irrelevant.

Mittels Ausbreitungsrechnung wurde die maximale Zusatzbelastung an Geruch mit 1 % der Jahresstunden berechnet.

Festlegung der Emissionsgrenzwerte (Vorsorgewerte):

In bisher erteilten Genehmigungen bzw. Änderungsgenehmigungen festgesetzte Emissionsbegrenzungen treten außer Kraft und werden ersetzt durch die in der Nebenbestimmung Ziffer V. 2.1 genannten Emissionsbegrenzungen.



Im Sommerbetrieb wird die Hochtemperaturtrocknung nicht betrieben und alle Abgase werden dem Kesselhausschornstein zugeführt. Die Emissionsgrenzwerte sind durch die 13. BImSchV festgelegt. Das Heizkraftwerk hat keine Abgasreinigungseinrichtung. Gemäß § 17 Abs. 3 der 13. BImSchV sind damit keine besonderen Regelungen in der Genehmigung zu treffen.

Insgesamt wird die beantragte Änderung (teilweiser Verzicht auf den Einsatz von Heizöl S) zu einer Verbesserung der Immissionssituation im Einwirkungsbereich der Anlage beitragen.

Beurteilung der Umwelteinwirkungen durch Lärm (TA Lärm):

Nach Nummer 3.2.1 TA Lärm ist der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sichergestellt, wenn die maßgebliche Gesamtbelastung am maßgeblichen Immissionsort die Immissionsrichtwerte nach Nummer 6 nicht überschritten ist. Im Einwirkungsbereich der Anlage werden die Immissionsrichtwerte der TA Lärm in der Nachtzeit durch den Betrieb des Antragstellers ausgeschöpft.

Die Eingaben der Verbandsgemeindeverwaltung Monsheim vom 06.07.2017 wurden geprüft. Durch die beantragte Änderung ändern sich die Lärmimmissionen nicht.

Bauliche und betriebliche Anforderungen nach Nummer 5.4.7.24.1 TA Luft:

Anlagen zur Zuckerrübenschnitzeltrocknung sind nach der Technik der Indirekttrocknung (Dampftrocknung) zu errichten oder es sind gleichwertige Maßnahmen zur Emissionsminderung anzuwenden. Bei einer wesentlichen Änderung der Anlage im Bereich der Trocknung oder der Energiezentrale ist zu prüfen, ob unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit die Indirekttrocknung (Dampftrocknung) gefordert werden kann.

Die Vorgabe der TA Luft wurde geprüft. Die Prüfung ergab, dass ein Umbau als unverhältnismäßig einzustufen wäre. Eine bauliche Änderung des Heizkraftwerkes und der Hochtemperaturtrocknung findet nicht statt. Es ändern sich die bisher genehmigten Emissionszeiten. Das bei der Saftreinigung anfallende Ammoniak wird bei der Hochtemperaturtrocknung zur Reduktion der Stickstoffemissionen eingesetzt. Zu berücksichtigen ist ferner, dass eine Umstellung auf eine Verdampfungstrocknung zu weitergehenden technischen Änderungen und Kosten führen kann (z.B. Wegfall des SNCR-Verfahrens in der Hochtemperaturtrocknung zur Einhaltung der Emissionswerte der TA Luft für Ammoniak oder der Bedarf einer um 30 % höheren Abwasserbehandlungskapazität) (siehe auch Ziffer 9.1 der VDI 2594).

Folgendes BVT-Dokument wurde bei dem Änderungsantrag berücksichtigt:

Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken in der Nahrungsmittel-, Getränke- und Milchindustrie (Dezember 2005). Eine verbindliche Schlussfolgerung für den Zuckersektor wurde bisher nicht veröffentlicht.

Die festgesetzten Nebenbestimmungen sind gesetzlich zulässig (§ 12 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2a BImSchG), geeignet, erforderlich und angemessen, die Einhaltung und Erfüllung der geforderten gesetzlichen Voraussetzungen zu gewährleisten.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung Bad Dürkheim, Philipp-Fauth-Straße 11, 67098 Bad Dürkheim, einzulegen.

Der Widerspruch kann

1. **schriftlich oder zur Niederschrift** bei der Kreisverwaltung Bad Dürkheim, Philipp-Fauth-Straße 11, 67098 Bad Dürkheim, oder
2. **durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur** (vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (Abl. EU Nr. L 257 S. 73) an kv-bad-duerkheim@poststelle.rlp.de

erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez.
Volker Kaul

Anlagen:

- Aufstellung über die eingereichten Antragsunterlagen gemäß Ziffer III. dieses Bescheides (Anlage 1);
- Auflistung der Rechtsgrundlagen (Anlage 2);
- Empfangsbekanntnis (g.R.);
- 1 Ordner Antragsunterlagen mit Genehmigungsvermerk
- 6 Ordner Antragsunterlagen (Rückgabe überzähliger Exemplare)

Anlage 1

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Antrag der Firma Südzucker AG, Wormser Straße 11, 67283 Obrigheim vom 18.05.2017 auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Zucker des Werkes Offstein aufgrund der Optimierung der Zuckerfabrik inklusive Kraftwerk.

Aufstellung der eingereichten Antragsunterlagen gemäß Ziffer III. dieses Bescheides:

1. „Antrag auf Genehmigung einer Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)“ vom 18.05.2017 (Formular 1.1 und 1.2) nebst Formularsatz, entsprechend dem „Verzeichnis der Unterlagen (Formular 2)“;
2. Kurzbeschreibung (Anlage 2);
3. Anlagen- und Betriebsbeschreibung (Seiten 1 - 6);
4. „Erklärung zur Betriebsart der Schnitzeltrocknungsanlagen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zur Kampagnenflexibilisierung der Zuckerfabrik Offstein“ vom 31.07.2017;
5. Fließbilder „Kampagnenbetrieb“ und „Sommerbetrieb“.
6. „Immissionsschutz-Gutachten, Schallimmissionsprognose für das Zuckerwerk in Offstein“ vom 10.11.2016, erstellt vom Büro Uppenkamp und Partner, Sachverständige für Immissionsschutz (Nr. 03 0461 15);
7. „Prognose der Immissionszusatzbelastungssituation resultierend aus den Emissionen der Quellen der Zuckerfabrik sowie des Anlieferverkehrs von Rüben im Rahmen des Vorhabens zur Flexibilisierung des Produktionszeitraums der Südzucker AG, Werk Offstein“ vom 07.06.2017, erstellt vom Büros ANECO Institut für Umweltschutz GmbH & Co., 41068 Mönchengladbach (Projekt-/Auftrags-Nr. 160/4501140928);
8. „Südzucker AG Werk Offstein, Änderung Genehmigungsgrundlage Zuckerfabrik/Kraftwerk, Unterlage zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 3c UVPG“ vom 26.04.2017, erstellt vom Büro Baader Konzept GmbH Mannheim (Az.: 08029-8).

Anlage 2

Rechtsgrundlagen:

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigung, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771);
- Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440);
- Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298);
- Dreizehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen - 13. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 1021, 1023, 3754), zuletzt geändert durch Artikel 80 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474);
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 1 u. 2 Absatz 14b des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808);
- Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vom 24. Juli 2002 (GMBI S. 511);
- Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI 1998 Nr. 26, S. 503), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5);
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 11 Absatz 2 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745);
- Landesverordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (ImSchZuVO) vom 14.06.2002 (GVBl. 2002, S 280), zuletzt geändert durch § 49 des Gesetzes vom 06.10.2015 (GVBl. S. 283, 295);
- Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. 1998, S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.06.2015 (GVBl. S. 77);
- Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) vom 23.12.1976 (GVBl. 1976, S. 308), zuletzt geändert durch § 48 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 487);
- Landesgebührengesetz Rheinland-Pfalz (LGebG) vom 03.12.1974 (GVBl. 1974 S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.06.2017 (GVBl. S. 106);
- Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art (Allgemeines Gebührenverzeichnis) vom 08.11.2007 (GVBl. 2007, S 277), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19.05.2016 (GVBl. S. 262);
- Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 20.04.2006 (GVBl.

2006, S. 165) zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 08.12.2015 (GVBl. S. 439);

In Abdruck an:

1. Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd
- Regionalstelle Gewerbeaufsicht -
Karl-Helfferich-Straße 2
67433 Neustadt

zur Kenntnisnahme, bezugnehmend auf Ihre Stellungnahme vom 31.08.2017 (Az.: 23-5/51,0/17/0206). Bescheid-Abdruck und Antragsunterlagen erhalten Sie wunschgemäß jeweils in zweifacher Ausfertigung.

2. Verbandsgemeindeverwaltung
Leiningerland
- Bauverwaltung -
Industriestr. 11
67269 Grünstadt

mit 1 Satz Antragsunterlagen (zum Verbleib) zur Kenntnisnahme, bezugnehmend auf Ihre Stellungnahme vom 23.08.2017 (Az.: 2.1/610-12/Fu) und der Bitte, die Ortsgemeinde Obrigheim entsprechend zu informieren.

3. Verbandsgemeindeverwaltung Monsheim
- Abteilung Bauwesen -
z.Hd. Frau Leidinger
Alzeyer Str. 15
67590 Monsheim

gegen Empfangsnachweis mit 1 Satz Antragsunterlagen (zum Verbleib) zur Kenntnisnahme, bezugnehmend auf Ihre Stellungnahme vom 06.07.2017 und der Bitte, die Ortsgemeinde Offstein entsprechend zu informieren.

4. Landesbetrieb Mobilität
St. Guido-Str. 17
67346 Speyer

mit der Bitte um Kenntnisnahme, bezugnehmend auf Ihre Stellungnahme vom 21.08.2017 (Az.: 4790-IV 40).

z.d.A.
Bad Dürkheim, 06.09.2018
Kreisverwaltung Bad Dürkheim
Im Auftrag

Volker Kaul